



BELGAVOKA®

N° 20/2009

Belgavoka - so heißt unser Anwalts-Netzwerk, das sich über alle 27 Gerichtsbezirke Belgiens sowie über das Großherzogtum Luxemburg erstreckt (siehe letzte Seite).

Das Netzwerk hat folgende Zielsetzung :

- das Angebot einer juristischen Dienstleistung über ganz Belgien;
- ein innovatives, dynamisches und deutlich auf Zusammenarbeit ausgerichtetes Dienstleistungsangebot im Interesse der Mandanten;
- das Verbreiten von interessanter juristischer Information durch ein regelmäßig erscheinendes Informationsblatt und über die Internetseite;
- der Erfahrungsaustausch in den einzelnen Rechtsbereichen;
- die ständige Weiterbildung.

Wir stellen Ihnen in diesem Newsletter folgende Beiträge vor :

- Softwarefälschungen schnell und einfach bekämpfen, Beitrag von Rechtsanwalt Jan LEYSEN;
- Wohnungsmiteigentum und Prozessökonomie, Beitrag von Rechtsanwalt Laurent BALCAEN;
- Das Gesetz über die Unternehmenskontinuität, Beitrag von Rechtsanwalt Jan DE RIECK.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

Das Belgavoka Komitee

Belgavoka EESV - GEIE - EWIV - EEIG N°265
Sitz

Avenue Winston Churchill laan 51
B-1180 Brussels

tel. ++ 32 (0)2.340.62.00
fax ++ 32 (0)2.343.83.03

info@belgavoka.be
www.belgavoka.be



Viel zu früh und viel zu jung hat Jean-Paul Michel uns verlassen, ein Verlust, von dem wir uns sicherlich nicht so bald erholen werden.

Am 8. August 2009 haben wir im schönen Gaume bei Virton (Belgien), wo Jean-Paul Michel zu Hause war, in einer schlichten Messe, an der Hunderte von Menschen teilnahmen, Abschied von ihm genommen. Jan Swennen, Victor Debonnet, Jan Leysen, Guido Zians, Johan Persyn, Yolande Moline, Jean-Luc Dewez, Jean-Paul Noesen, Benoît Darmont und ich waren vor Ort, um ihm mit Respekt, Freundschaft und Bewunderung – auch im Namen aller Belgavoka-Mitglieder, die verhindert waren – die letzte Ehre zu erweisen. Die Francavoka-Vorsitzende Catherine Boineau und ihr Gatte Pierre Martinez haben ihren Urlaub unterbrochen, um mit uns zu trauern.

Belgavoka ist Jean-Paul, er ist der wahre Architekt dieses professionellen und zugleich dennoch freundschaftlichen Netzwerks.

Gemeinsam mit Jan Swennen, der die Belgavoka-Mitglieder sofort nach Jean-Pauls Tod angemessen und eindringlich schriftlich informiert hat, wofür ich ihm sehr danke, haben wir dieses Netzwerk auf freundschaftlicher Basis aufgebaut. Von einer kleinen Organisation – wir hatten uns vorbehalten, wählerisch zu sein und nicht jeden aufzunehmen – einiger weniger Anwälte, die in erster Linie der Juniorenkammer (JCI) angehörten, zu dem einzigartigen und vollkommen professionellen belgischen Netzwerk einschließlich eines luxemburgischen Ablegers und sogar einer französischen Schwester (Francavoka) mit Kooperationsabkommen mit niederländischen und deutschen Netzwerken.

Die Grundlage Belgavokas waren Freundschaft und Ehrlichkeit. Dann erweiterten wir den Rahmen um zusätzliche Standorte und juristische Fachgebiete. Schließlich richteten wir uns international und unternehmerisch aus. Doch immer blieb die Geselligkeit oberstes Gebot, dessen Personifizierung und Vorbild Jean-Paul schlechthin war. Immer positiv, dabei jedoch mit gehörigem Schafsinn, immer konstruktiv, dabei jedoch durchaus auch ehrgeizig, immer sehr unnachgiebig, wenn es ums Prinzip und die Grundsätze ging, dabei jedoch milde und nachsichtig im Umgang mit den Mitmenschen. Er war einer der größten Menschen, die ich jemals gekannt habe. Selbst während seiner schweren Krankheit hat er sich seine dem Leben und der Schönheit des Lebens gegenüber enorm positive Einstellung bewahrt und sich darüber hinaus in besonderem Maße für unsere Belange und unser Netzwerk interessiert.

Der Belgavoka-Vordenker war ganz klar Jean-Paul, unterstützt von Jan Swennen und mir.

All jene, die an der Messe teilgenommen haben, haben deren Schlichtheit und Wärme erfahren. Jean-Paul hat uns allen eine Botschaft der Willensstärke und Hoffnung hinterlassen, die auf der Vision Wilhelms von Oranien beruht: „point n'est besoin d'espérer pour entreprendre, ni de réussir pour persévérer“. Nun ist es an uns, dieses Vermächtnis fortzuführen.

Der Tod Jean-Pauls hat uns einen Schock versetzt, der dazu führt, dass wir das Leben in veränderter Weise wahrnehmen und auch unser eigenes Verhalten überdenken. Wir beschäftigen uns zu sehr mit Nichtigkeiten anstatt uns den wirklich wichtigen Dingen unseres kurzen Lebens zu widmen: Liebe, Freundschaft, Glück und dem Dasein für Familie und Freunde, alles in ausgewogener Kombination mit professioneller Ernsthaftigkeit und dem Streben nach Gerechtigkeit.

Wir haben einen großen Menschen und ich einen Freund fürs Leben verloren: Belgavoka muss nun noch enger zusammenrücken und ich wünsche mir, dass wir das Gedenken an Jean-Paul jahrein, jahraus hoch halten.

Ich schließe mich dem Dekan an, der sagte: „aDieu“ (zu Gott), Jean-Paul, und gehab dich wohl!

Wir setzen das Werk zu deinem Angedenken fort, aber wir werden dich schrecklich vermissen.

Theo De Beir
Gründer und Gründungsvorsitzender Belgavoka



Jan Leysen

Softwarefälschungen schnell und einfach bekämpfen

Computerprogramme gehören zum geistigen Eigentum eines Unternehmens. Das Kopieren von Computerprogrammen und die Benutzung von Kopien können einem Unternehmen schweren Schaden zufügen. Eine Untersuchung von SD WORX zeigt, dass häufig Betriebsgeheimnisse und Software von Mitarbeitern "gestohlen" werden, die damit ihrem neuen Arbeitgeber einen Vorteil verschaffen oder ihr eigenes Unternehmen gründen.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Kopisten oder Fälschern nötig ist. Gut zu wissen, dass diese Handlungen auch strafbar sind. Allerdings ist es oft nötig, schnell Feststellungen beim Kopierer durchführen zu lassen und ein Strafverfahren bietet dafür nicht immer die wirksamste Lösung. Solche Strafverfahren werden im Übrigen häufig eingestellt.

Das Gesetz vom 10. Mai 2007 hat den Schutz des geistigen Eigentums gründlich neu geordnet: die Rede ist von der sogenannten Beschlagnahme von Fälschungen.

Dabei handelt es sich um ein einseitiges Verfahren, mit anderen Worten es spielt sich ohne das Wissen des Fälschers ab. Das "Opfer" reicht beim Vorsitzenden des Handelsgerichts oder beim Vorsitzenden des Gerichts Erster Instanz einen Antrag ein und bittet darin um die Genehmigung, an den Orten, wo sich die kopierte Software (oder andere Kopien von geistigem Eigentum) befindet, Feststellungen durch einen IT-Sachverständigen vornehmen zu lassen, der vom Gericht bestellt wird. Zu diesem Zweck wird also eine Art "Einsatz" vorbereitet.

Zwei Kriterien, die jedoch relativ einfach sind, müssen für eine solche Genehmigung erfüllt sein:

1. Man muss nachweisen, dass man ein geistiges Eigentumsrecht besitzt, das augenscheinlich gültig ist.
2. Es müssen Hinweise dafür vorliegen, dass das geistige Eigentumsrecht verletzt wurde oder dass eine solche Rechtsverletzung unmittelbar bevorsteht.

Vor allem dieses letzte Kriterium ist auffallend. Drohende Rechtsverletzungen können somit abgewendet werden, bevor ein Unheil geschieht. Im Strafrecht muss die Rechtsverletzung dagegen erst geschehen (Straftat), bevor man tätig werden kann.

Die Genehmigung, die vom Richter erteilt wird, legt auch die Voraussetzungen fest, die für diese Maßnahme gelten. So darf oft derjenige, der den Einsatz beantragt, nicht persönlich bei dem Einsatz anwesend sein, sondern kann sich durch seinen Anwalt vertreten lassen. Andere Vorsitzende sind noch vorsichtiger und berufen einen Sachverständigen, der die Beschreibung ganz allein ausführen muss.

Das ist nicht ganz unlogisch, da der Sachverständige bei seiner Suche nach Fälschungen häufig auf vertrauliche Daten stößt (Kundenlisten, Berechnungen...), die Teil der vertraulichen Informationen des Unternehmens sind, das durchsucht wird. Um zu vermeiden, dass Parteien leichtsinnig einen Antrag auf Beschlagnahme von Fälschungen stellen, und um Missbrauch zu verhindern, kann der Richter zugleich verlangen, dass die „antragstellende Partei“ vorab eine Garantiesumme bezahlt. Sollte ein Schaden durch die (unrechtmäßige) Beschlagnahme entstehen, kann die Gegenpartei diese Garantie in Anspruch nehmen.

Wird vermutet, dass die Fälschung gewerblichen Umfang hat und besteht die Gefahr, dass das Opfer keinen Ersatz für seinen Schaden erhält, kann der Vorsitzende in seinem Beschluss ebenfalls die Sicherungsbeschlagnahme des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Fälschers anordnen. Sogar dessen Bankkonten können gesperrt werden. Der Vorsitzende wird hier eine heikle Interessenabwägung vornehmen, bevor er eine so weitreichende Maßnahme anordnet.

Es ist auch Aufgabe des Gerichtssachverständigen, darauf zu achten, dass die Interessen beider Parteien gewahrt werden. Er muss in der Tat nach Fälschungen suchen, hat aber gleichzeitig darauf zu achten, dass vertrauliche Informationen der Parteien geschützt bleiben.

Der Sachverständige wird also auf Antrag einer Partei bestellt, erhält aber unmittelbar nach seiner Berufung einen objektiven Status. Selbstverständlich muss er einen Bericht über die Feststellungen, die er vorgenommen hat, anfertigen. Die Feststellungen erfolgen darüber hinaus in Anwesenheit eines Gerichtsvollziehers. Dabei besteht der Auftrag in der Regel nicht allein darin festzustellen, ob Kopien vorhanden sind, sondern auch zugleich den Umfang der Fälschung zu ermitteln. Es ist wichtig, dass er sich ebenfalls Zugang zu den buchhalterischen und sonstigen Unterlagen verschafft, die belegen können, ob kopierte Software weiterveräußert oder vertrieben wurde.

Für die antragstellende Partei ist es wichtig, diesen Bericht gründlich zu prüfen. Sie wird nämlich entscheiden müssen, ob sie weitere Schritte gegen den "Fälscher" unternimmt. Wenn nicht anders angegeben, beträgt diese Frist nur 20 Werktage oder 31 Kalendertage, je nachdem, welche Frist länger ist. Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um eine Verfallfrist handelt. Das bedeutet, dass eine spätere Vorladung vor Gericht nicht mehr zugelassen wird. Das Gesetz verbietet ausdrücklich, den Inhalt des Berichts noch zu verwenden oder bekannt zu machen. Es ist ebenso wenig gestattet, den Bericht, selbst bei rechtzeitiger Vorladung, außerhalb eines Gerichtsverfahrens zu verwenden.

Es ist müßig darauf hinzuweisen, dass der "Schuldner" vor Gericht Einspruch einlegen kann.

Der Gesetzgeber wollte einerseits ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Fälschungen bereitstellen, hat aber andererseits auch die Interessen des angeblichen „Fälschers“ im Auge gehabt.



Laurent Balcaen

Wohnungsmiteigentum und Prozessökonomie

Seit Miteigentümergeinschaften mit dem Gesetz vom 30. 06. 1994 - Artikel 577-2 ff. des Zivilgesetzes Rechtspersönlichkeit erhalten haben, scheint es einfach, gegen eine Gruppe von Eigentümern zu prozessieren: Gemäß Art. 577-9 § 1 des Zivilgesetzes tritt eine Vereinigung von Miteigentümern [VME] vor Gericht entweder als Kläger oder als Beklagte auf. Dadurch wird es überflüssig, eine Forderung gegenüber jedem einzelnen Eigentümer geltend zu machen.

Dabei ist jedoch zwischen Forderungen, die die Gesamtheit der Interessen der Eigentümergemeinschaft betreffen, und Forderungen, die sich auf individuelle Interessen beziehen, zu unterscheiden

Der Kassationshof hat mit Urteil vom 3. April 2009 (NJW v. 27. 05. 2009, S. 453) darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Änderung der Verteilung der Lasten an einem Miteigentum (vgl. Art. 577-9 § 2 des Zivilgesetzes) sich auf eine Änderung der Situation jedes einzelnen Miteigentümers erstreckt, von denen jeder ein eigenes Interesse hat. Daher ist es nicht zulässig, eine solche Forderung nur gegen die VME geltend zu machen.

Das gilt übrigens auch für einen Antrag auf Änderung der Miteigentumsanteile [Art. 577-9 § 6, 1° des Zivilgesetzes).

Das bedeutet, dass jede Forderung, die das eigene Interesse des oder der individuellen Miteigentümer berührt, sowohl gegenüber der VME als auch gegenüber dem oder den einzelnen Eigentümern geltend gemacht werden muss. Das hat zweifellos einer große prozessurale Herausforderung und ein erhebliches finanzielles Risiko zur Folge, ganz bestimmt dann, wenn das Miteigentum sich auf große Appartementshäuser mit zahlreichen Miteigentümern bezieht: In diesem Fall müssen nicht nur alle Eigentümer vorgeladen werden (außer im Falle des freiwilligen Erscheinens), sondern jeder Eigentümer, der sich anwaltlich vertreten lässt, hat auch Anspruch auf eine separate Prozeßkostenvergütung.

Der Kommentator des Urteils in der NJW macht darauf aufmerksam, dass dies nichts mit den Ansprüchen aufgrund von Art. 577-9 § 2 des Zivilgesetzes, d. h. mit dem Antrag eines Miteigentümers gegen die Beschlussfassung der Generalversammlung, zu tun hat. Eine solche Forderung kann sich allerdings auch auf den Beschluss zur Änderung der Lastenverteilung beziehen, wobei die Garantie des rechtlichen Gehörs durch die Anhörung während der Generalversammlung gegeben ist. Der [angefochtene] Beschluss der Generalversammlung verkörpert den Standpunkt der Miteigentümer und kann vom Geschäftsführer des Miteigentums vor Gericht wiedergegeben werden, ohne dass alle Miteigentümer noch einmal in das Verfahren einbezogen werden müssen; wer den Beschluss der Generalversammlung anfechtet und glaubt, seine Interessen seien verletzt worden, kann demnach seine Forderung ausschließlich gegenüber der VME geltend machen. Dadurch wird allerdings nicht verhindert, dass der Verwalter allen Miteigentümern die Möglichkeit gewähren kann, dem Verfahren freiwillig beizutreten, um möglicherweise den mit der erforderlichen Mehrheit gefassten Beschluss zu unterstützen.

Die 1994 vom Gesetzgeber angestrebte Prozessökonomie erhält jedenfalls einen kräftigen Knacks und es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die ungerechten Folgen dieses Urteils aus der Welt zu schaffen.



Jan De Rieck

Das Gesetz über die Unternehmenskontinuität

Seit dem 1. April 2009 ist das Gesetz über die Unternehmenskontinuität (kurz GUK genannt) in Kraft. Dieses Gesetz tritt an die Stelle des gerichtlichen Vergleichs, dem nicht sehr viel Erfolg beschieden war. In der Praxis erschien der gerichtliche Vergleich jedenfalls zu teuer und zu umständlich. Noch schlimmer war, dass er als Vorbote des Konkurses angesehen wurde. Das neue Gesetz ist ein ausgefeilteres Instrument, um „ein Unternehmen in Schwierigkeiten“ zu sanieren und so einen Konkurs zu vermeiden. Aus diesem Grund ist es lohnenswert, sich etwas näher mit den Grundzügen des GUK zu befassen.

Im Wesentlichen lässt das GUK – jedenfalls mehr als der gerichtliche Vergleich – dem Unternehmer die Entscheidungsbefugnis. Dieser kann zwischen drei Vorgehensweisen wählen.

I. Eine ganze Reihe von Präventionsmaßnahmen

Ein Unternehmer, der feststellt, dass die Kontinuität seines Unternehmens gefährdet ist, kann das Gericht auffordern, einen „Unternehmensvermittler“ zu benennen, um die Umstrukturierung seines Unternehmens einfacher zu machen. Ziel ist es, dass dieser Vermittler im Interesse aller Parteien nach einer Lösung für die (vermutlich finanziellen) Probleme des Unternehmens sucht.

Die Kehrseite der Medaille besteht darin, dass ein Gläubiger (oder besser gesagt, „jeder Interesse habender Dritte“) das Gericht auffordern kann, einen „gerichtlich bestellten Vertreter“ bezeichnen zu lassen, und zwar dann, wenn er „offensichtliche und grobe Mängel“ feststellt. Es ist offensichtlich, dass es sich hier tatsächlich um eine Art konservierende Maßnahme handelt, wenn befürchtet wird, dass das Unternehmen leergeräumt werden soll.

II. Der gütliche Vergleich

Das GUK sieht eine besondere Maßnahme vor: im Hinblick auf die finanzielle Gesundheit und die Umstrukturierung des Unternehmens kann der Unternehmer mit zwei oder mehreren Gläubigern (also nicht nur mit einem einzigen Gläubiger) einen Vergleich schließen. Dieser Vergleich wird in der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt. Dadurch ist gewährleistet, dass er nicht durch einen späteren Konkurs rückgängig gemacht werden kann.

Es ist also möglich, in aller Diskretion einen Vergleich mit den wichtigsten Gläubigern (Lieferanten, Bank, Staat) zu schließen, ohne dass gleich jeder von den Schwierigkeiten eines Unternehmens erfährt. Die Gläubiger, mit denen der Unternehmer einen Vergleich geschlossen hat, haben ihrerseits die Sicherheit, dass der Vergleich bei einem späteren Konkurs nicht ungeschehen gemacht wird.

Beachten Sie, dass das Gericht lediglich die Aufgabe hat, den Vergleich entgegenzunehmen und aufzubewahren.

III. Die gerichtliche Reorganisation

Die dritte Vorgehensweise besteht darin, unter der Aufsicht des Gerichts im Hinblick auf die Sanierung des Unternehmens oder eines Teils hiervon Wiederherstellungsmaßnahmen auszuarbeiten. Im Gegensatz zum gütlichen Vergleich spielt das Gericht hier also auf jeden Fall eine wichtige Rolle. Das Verfahren wird mit der Hinterlegung eines Antrags in der Kanzlei des Handelsgerichts eröffnet, dem verschiedene (vor allem buchhalterische) Unterlagen beizufügen sind. Ab diesem Zeitpunkt kann kein Konkursverfahren mehr zu Lasten des

Unternehmens eröffnet werden und der Gerichtsvollzieher kann keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr vornehmen.

Wichtig ist, dass das Gericht sofort einen „delegierten Richter“ bestellen wird, der das Gericht im Hinblick auf die Begründetheit des Antrags berät.

Sie müssen also mit einem Abgesandten des Gerichts rechnen, der Ihnen wenigstens über die Schulter schauen wird.

Nimmt das Gericht Ihren Antrag an, beginnt eine Aufschubfrist, die sechs Monate beträgt (und unter bestimmten Voraussetzungen auf höchstens 18 Monate verlängert werden kann).

Auch hier kann das Gericht im Übrigen einen „gerichtlich bestellten Vertreter“ bezeichnen, der den Unternehmer bei der Suche nach einem Vergleich unterstützen muss.

Bei „schwerem Fehler oder Arglist“ kann das Gericht noch weiter gehen und einen „vorläufigen Verwalter“ bestellen, der anschließend die Leitung des Unternehmens übernimmt.

Innerhalb dieser dritten Vorgehensweise sind wiederum drei Wege möglich.

Zunächst ist da der gütliche Vergleich: hier bietet sich erneut die Möglichkeit, mit zwei oder mehr Gläubigern einen Vergleich zu schließen, aber im Gegensatz zu dem weiter oben beschriebenen Vergleich ist jetzt keine Rede mehr von Diskretion. Alles geschieht unter der Aufsicht des delegierten Richters, der eventuell vom gerichtlich bestellten Vertreter unterstützt wird. Das Besondere an dieser Vorgehensweise besteht darin, dass der Unternehmer das Gericht auffordern kann, „unwilligen“ Gläubigern Ratenzahlungstermine vorzuschreiben.

Eine zweite Möglichkeit besteht in einem kollektiven Vergleich (der noch am ehesten dem alten gerichtlichen Vergleich ähnelt). Ziel ist es tatsächlich, mit allen Gläubigern (freiwillig oder unfreiwillig) einen Vergleich über einen Umstrukturierungsplan zu erzielen, der zur Abstimmung gestellt wird und, nachdem er von den Gläubigern genehmigt wurde, vom Gericht bestätigt wird.

Zum Schluss gibt es noch die Reorganisation durch Übertragung des Unternehmens unter gerichtlicher Aufsicht. Hier wird das Unternehmen (oder ein Teil hiervon) durch Anordnung des Gerichts übertragen, um auf diese Weise die Kontinuität zu garantieren.

Eine solche Übertragung kann freiwillig erfolgen, wenn der Unternehmer selbst während des Verfahrens einen entsprechenden Antrag stellt. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann sie jedoch auch gegen den Willen des Unternehmers erfolgen! Das Gericht ordnet in diesem Fall an, dass das Unternehmen ganz oder teilweise übertragen werden muss, und bestellt einen „gerichtlich bestellten Vertreter“, der diese Übertragung konkret ausgestaltet.

Der Unternehmer wird in diesem Fall einfach beiseitegeschoben und das Unternehmen wird ihm einfach weggenommen.

Fazit:

Das GUK bietet viele Möglichkeiten, bei denen die Initiative beim Unternehmer verbleibt, ihm aber auch vollständig aus der Hand genommen werden kann.

Es kommt also darauf an, gut aufzupassen und zu prüfen, welcher Weg die meisten Erfolgchancen bietet.

ANTWERPEN

EVC ADVOCATEN
Katia VLEUGELS
Molenstraat 52-54
2018 Antwerpen
T 03 241 05 41
T 03 241 05 40
katia.vleugels@evclaw.com

ARLON & NEUFCHATEAU

J.P. MICHEL & S. LEFEVRE
Séverine LEFEVRE
Avenue Bouvier 39
6760 Virton
T 063 58 86 90
F 063 58 86 94
severine.lefevre@skynet.be

BRUGGE

LANDUYT, SERGEANT, FEYS & PERSYN
Johan PERSYN
Zwijnstraat 3
8000 Brugge
T 050 34 36 34
F 050 34 05 19
johan.persyn@advobru.be

BRUSSEL

DE BEIR & VANRAES
Theo DE BEIR
Av. W. Churchill laan 51
1180 Brussels
T 02 340 24 00
F 02 343 83 03
belgavoka@debeir-vanraes.be

CHARLEROI

DELADRIERE & LAMBERT
Geoffroy LEMAIRE
Boulevard Mayence 17
6000 Charleroi
T 071 20 00 20
F 071 20 00 21
glemaire@avocats-ldl.be

DENDERMONDE

DE CLERCQ-TRUYENS DE SCHRIJVER-MEESSE
Luc TRUYENS
Koningin Astridlaan 52
9100 Sint-niklaas
T 03 766 60 78
F 03 765 95 75
ltruyens@skypro.be

DINANT

CABINET MOLINE
Yolande MOLINE
Rue de Dinant 14a
5555 Bievre
T 061 51 17 75
F 061 51 21 16
yolande.moline@belgavoka.be

EUPEN

ZIANS & HAAS
Guido ZIANS
Aachener Strasse 76
4780 St-Vith
T 080 280 900
F 080 22 90 17
guido.zians@zians-haas.be

G.D. LUXEMBOURG

NATHAN & NOESEN
Jean-Paul NOESEN
Rue des Glacis 18 - BP 391
L-2013 Luxembourg
T 00352 46 02 46
F 00352 46 16 46
info@nathan-noesen.lu

GENT

BALCAEN-HEYMANS
Laurent BALCAEN
Vandeveldestraat 99
9000 Gent
T 09 223 41 46
F 09 223 95 22
laurent.balcaen@advogent.be

HASSELT

GEYSKENS, VANDEURZEN & VENNOTEN
Jan SWENNEN
Scheigoorstraat 5
3580 Beringen
T 011 42 53 00
F 011 42 05 38
jan.swennen@gevaco.be

HUY

JAMAR, MOTTARD & DEGROOT
Florence DEGROOT
Rue des Vieux Remparts 4/A
4280 Hannut
T 019 51 37 30
F 019 51 37 80
f.degroot@avocat.be

IEPER

VERELST & GEELHAND de MERXEM
Francis VERELST
Brugseweg 63
8900 Ieper
T 057 21 85 26
F 057 21 79 64
francis.verelst@scarlet.be

KORTRIJK

LEYSSEN-VANDELANOTTE-DEVLOO
Jan LEYSSEN
Koning Albertstraat 24/1
8500 Kortrijk
T 056 22 07 61
F 056 22 07 81
jan@lvda.be

LEUVEN

VANDEBROECK-DE RIECK-VERSTRAETEN
Chris VANDEBROECK
Vaartstraat 68-70
3000 Leuven
T 016 30 14 40
F 016 30 14 44
info@advocaten-leuven.be

LIEGE

DEWEZ-GREGOIRE-RUWET
Jean-Luc DEWEZ
Rue des Remparts 6
4600 Vise
T 04 379 37 12
F 04 379 08 99
jldewez@skynet.be

MARCHE-EN-FAMENNE

CABINET HAECK
Patrice HAECK
rue des Buissons 3
6987 Marcouray
T 084 32 12 49
F 084 32 12 49
p.haeck@avocat.be

MECHELEN

LENS-DE KEERSMAECKER-COECKELBERGH
Jules DE KEERSMAECKER
Schuttersvest 23/3
2800 Mechelen
T 015 41 33 91
F 015 41 51 84
advocaten.ldkc@skynet.be

MONS

POPPY, LESUISSE, D'ACUNTO
Olivier LESUISSE
Marché Croix-Place 7
7000 Mons
T 065 377 477
F 065 377 474
pld.avocats@skynet.be

NAMUR

CABINET DARMONT
Benoît DARMONT
Chaussée de Charleroi 164
5070 Vitryal
T 071 74 38 80
F 071 74 36 44
avocat.darmont@skynet.be

NIVELLES

AUQUIER-DENIS
Benjamin AUQUIER
Avenue du Centenaire 4
1400 Nivelles
T 067 21 83 85
F 067 21 82 88
b.auquier@avocat.be

OUDENAARDE

OPSOMMER-VAN DEN BOSSCHE
Jan OPSOMMER
Kasteelstraat 8
9700 Oudenaarde
T 055 31 17 70
F 055 31 17 31
jan.opsommer@telenet.be

TONGEREN

KANTOOR DRIESSEN
Michèle DRIESSEN
St-Catharinastraat 54
3700 Tongeren
T 012 23 13 68
F 012 23 53 51
michele.driessen@driessen.be

TOURNAI

CABINET DEBONNET
Victor DEBONNET
Rue de l'Athénée 12
7500 Tournai
T 069 22 88 18
F 069 22 87 75
v.debonnet@skynet.be

TURNHOUT

DEVOS & VAN DEN EYNDE
Geert NAULAERTS
Diestseweg 155
2440 Geel
T 014 58 55 18
F 014 58 55 09
geert@devosvde-law.be

VERVIERS

CABINET COLLIN
Stéphane COLLIN
rue du Palais 34
4800 Verviers
T 087 29 23 95
F 087 29 23 99
s.collin3@avocat.be

VEURNE

KANTOOR LAGROU
Joris LAGROU
Ijzerlaan 40
8600 Diksmuide
T 051 50 06 93
F 051 50 12 83
lagrou.advocaten@skynet.be

in
cooperation
with:

Alain VERBEKE – Estate Planning
Boulevard St-Michel 2, 1040 Brussels
T 02/738.06.50 - F 02/738.06.60
averbeke@greenille.com

Flip PETILLION – Intellectual Law
Koningsstraat 71, 1000 Brussels
T 02/214.28.86 - F 02/230.63.99
fpetillion@crowell.com

Johan VERBIST – Lawyer at the Court of Cassation
Brederodestraat 13, 1000 Brussels
T 02/501.94.77 - F 02/501.94.94
johan.verbist@linklaters.com

Marc PREUMONT – Criminal Law
Avenue de Marlange 165, 5000 Namur
T 081/74.10.60 - F 081/74.37.36
m.preumont@avocat.be

Peter L'ECLUSE – European Competition Law
Louizalaan 165, 1050 Brussels
T 02/647.73.50 - F 02/640.64.99
plecluse@vanbaelbellis.com

Roland FORESTINI – Tax Law
Avenue Buyi 173, 1050 Brussels
T 02/663.89.20 - F 02/663.89.29
rf@forestini.be